

---

# Integration exklusiv? Die vergessenen Gruppen.

## § 1 Abs. 2 TintG:

**Integration umfasst** „eine umfassende soziale, gesellschaftliche, kulturelle und rechtliche Teilhabe der Menschen mit Einwanderungsgeschichte durch den Abbau von Zugangs- und Teilhabebarrieren auch in den institutionellen Regelsystemen (...)“.

## § 2 Abs. 8 TintG:

„Die soziale, gesellschaftliche, kulturelle und politische Teilhabe von Menschen mit Einwanderungsgeschichte ist zu fördern, insbesondere (...) die Integration durch Bildung, die Integration durch Erwerb der deutschen Sprache, durch Ausbildung und Arbeit sowie die Integration in die Regelsysteme der Gesundheitsvorsorge und -fürsorge.“

# Vorbemerkung

**Aber:** Diese Grundsätze des TintG werden durch diametral entgegen stehende rechtliche Regelungen für bestimmte Gruppen konterkariert. Diese teilhabeverhindernden Regelungen finden sich

- **im Bundesrecht.** (Das Land muss über Bundesratsinitiativen, Koalitionsverhandlungen usw. diese Regelungen angreifen. Die Ausführung von bestehendem Bundesrecht muss sich so weit wie möglich an den Grundsätzen des TintG orientieren.)
- **Im Landesrecht.** (Das Land muss alle Landesgesetze und andere Regelungen auf den Prüfstand stellen, ob sie mit den Grundsätzen des TintG in Einklang stehen.)

Im folgenden sollen die teilhabeverhindernden Regelungen exemplarisch anhand bestimmter Gruppen dargestellt werden.

# Die vergessenen Gruppen.

- 1. Menschen mit prekärem Aufenthalt in den Kommunen**  
Teilhabe mit strukturellen Hürden
- 2. Menschen in den Landeseinrichtungen**  
Gesetzlich verhinderte Teilhabe
- 3. Unionsbürger\*innen ohne Sozialleistungsansprüche**  
Verweigerung existenzieller Grundbedürfnisse
- 4. Die „Integrationsverlierer\*innen“**  
Das meritokratische Integrationsparadigma

---

# **1. Menschen mit prekärem Aufenthalt in den Kommunen: Teilhabe mit strukturellen Hürden**

# 1. Menschen mit prekärem Aufenthalt in den Kommunen

## Teilhabe mit strukturellen Hürden

- Menschen insbesondere mit Aufenthaltsgestattung und Duldung unterliegen einer Vielzahl struktureller Hürden: Teilhabe und Integration werden bundesgesetzlich **gezielt erschwert**.
- Das Zuteilungs- bzw. Verweigerungskriterium von Teilhabechancen ist häufig die so genannte **„Bleibeperspektive“**.
- Dieses Konstrukt ist mehr ein **ideologisches Paradigma**, als ein objektives Kriterium: Die **Verhinderung von Bleibeperspektiven** ist das Ziel.
- So haben laut BAMF Asylsuchende aus **Afghanistan** nach wie vor keine „gute Bleibeperspektive“. Positive Gerichtsentscheidungen fließen in die Quote nicht ein.

# 1. Menschen mit prekärem Aufenthalt in den Kommunen

## Teilhabe mit strukturellen Hürden

- Beispiel **Integrationskurse**:
  - Nur Gestattete aus Syrien, Somalia und Eritrea haben aktuell Zugang (wenn die Einreise ab 1.8.2019 erfolgte).
  - Nur Personen mit Ermessensduldung (z. B. Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung) haben Zugang, nicht mit „normaler Duldung“.
  - Hilfskonstrukt: DeuFöV-Kurse
- **Forderungen**: Sprachförderung für alle, unabhängig vom Aufenthaltsstatus und Aufenthaltsdauer. NRW muss sich auf Bundesebene dafür einsetzen, dass die Bundesgesetze geändert werden und ergänzende Landesförderung anbieten.

# 1. Menschen mit prekärem Aufenthalt in den Kommunen

## Teilhabe mit strukturellen Hürden

- Beispiel **Duldung light**:
  - Die Duldung nach § 60b AufenthG ist ein Instrument zur möglichst vollständigen gesellschaftlichen Exklusion:
  - Arbeitsverbote,
  - keine Anrechnung der Aufenthaltszeit für Bleiberechtsregelungen,
  - Leistungskürzung unter das physische Existenzminimum.
- **Forderung**: Streichung des § 60b AufenthG auf Bundesebene.



# 1. Menschen mit prekärem Aufenthalt in den Kommunen

## Teilhabe mit strukturellen Hürden

- Beispiel **Arbeitsverbote**:
  - Neben den Arbeitsverboten mit „Duldung light“ bestehen zwei „nicht-verhaltensbedingte Arbeitsverbote“.
  - Bei Einreise zum Zweck des Sozialhilfebezugs und (fast immer) für Geduldete und Gestattete aus „Sicheren Herkunftsstaaten“.
  - Diese Arbeitsverbot können durch eine „Verhaltensänderung nicht abgewendet werden. Das kategorische Arbeitsverbot für Gestattete aus „sicheren Herkunftsstaaten“ widerspricht der **Aufnahmerichtlinie** und dem allgemeinen Gleichheitsgrundsatz im **Grundgesetz**. Sie sind eine verfassungswidrige „**Kollektivstrafe**“ und wirken **antiziganistisch**.
- **Forderung**: Streichung des § 60a Abs. 6 AufenthG auf Bundesebene.

# 1. Menschen mit prekärem Aufenthalt in den Kommunen

## Teilhabe mit strukturellen Hürden

- Beispiel **Sozialleistungen**:
  - Für Personen mit Duldung und Gestattung gilt das AsylbLG, ein Sondergesetz mit niedrigeren Regelbedarfen, diskriminierenden Regelungen (Sachleistungen, „Zwangspartnerung“, Leistungskürzungen, usw.).
  - Die Gesundheitsversorgung ist mindestens innerhalb der ersten 18 Monate eingeschränkt (verfassungs- und völkerrechtswidrig, z. T. unionsrechtswidrig).
- **Forderungen**: Streichung des AsylbLG auf Bundesebene. Erlasse zu einer progressiven Anwendung des § 6 AsylbLG und zur Vermeidung von Leistungskürzungen auf Landesebene, Einführung einer flächendeckenden Gesundheitskarte in NRW.

---

## **2. Menschen in den Landeseinrichtungen**

Gesetzlich verhinderte Teilhabe

## 2. Menschen in den Landeseinrichtungen

### Gesetzlich verhinderte Teilhabe

- Beispiel **Schule**
  - Asylsuchende und geduldete Familien mit minderjährigen Kindern müssen **bis zu sechs Monate** in Landeseinrichtungen leben.
  - Die Kinder unterliegen nicht der **Schulpflicht**.
  - Dies widerspricht u. a. Art. 28 der **UN-Kinderrechtskonvention** und **Art. 13 UN-Sozialpakt**.
  - Dies ist **integrationspolitisch kontraproduktiv**, denn Schule ist mehr als die Vermittlung von Wissen.
  - Dies verhindert soziale Teilhabe und **Solidarisierung**.

## 2. Menschen in den Landeseinrichtungen

### Gesetzlich verhinderte Teilhabe

- Unabhängig davon gilt: Landeseinrichtungen sind Orte der **Exklusion**, der **Isolation**, der **Angst** und der **Entrechtung**.
- Sie sind:



## 2. Menschen in den Landeseinrichtungen

### Gesetzlich verhinderte Teilhabe

- **Die Lösung des Landes:**

- **§ 10 Abs. 1 TintG:**

*Das Land wirkt auf die Verwirklichung chancengerechter Bildungsteilhabe und verzahnter Angebote für ein lebenslanges Lernen der Menschen mit Einwanderungsgeschichte in den Bereichen frühkindlicher Bildung, schulischer und außerschulischer Bildung, Kultureller Bildung, Weiterbildung und hochschulischer Bildung in seiner gesamten Breite hin. (...)*

- **Abs. 3:**

*„Für die sich in den Zentralen Unterbringungseinrichtungen für Asylsuchende aufhaltenden Kinder und Jugendliche führt das Land schulnahe Bildungsangebote durch.“*

## 2. Menschen in den Landeseinrichtungen

### Gesetzlich verhinderte Teilhabe

- **Forderungen:**
- Entlassung aus den Landeseinrichtungen nach wenigen Wochen Aufenthalt (dies ist gem. § 49 Abs. 2 AsylG möglich); keine Sonderschulen für Kinder in den Landeseinrichtungen, Integration in die Regelschulen und sonstige Bildungsangebote.

## 2. Menschen in den Landeseinrichtungen

### Gesetzlich verhinderte Teilhabe

- Beispiel: **Isolation und Entrechtung in Landeseinrichtungen**
- NRW hat die Wohnverpflichtung in Landeseinrichtungen für viele Gruppen ohne Not auf 24 Monate verlängert
  - Z. B. für Personen mit „ungeklärter Bleibeperspektive“ (nach aktueller Logik: z. B. Afghanistan), für Menschen aus den „sicheren Herkunftsstaaten“, nach „ou“- oder Unzulässigkeitsentscheidung
- Mit der Wohnpflicht in Landeseinrichtungen gehen einher: neunmonatiges Arbeitsverbot, danach praktische Erschwerung einer Erwerbstätigkeit durch Isolation, sechsmonatige Unterbrechung einer bestehenden Arbeit nach Duldungserteilung, kein KIM in Landeseinrichtungen.
- **Der Asylstufenplan NRW steht den Zielen des TintG diametral entgegen.**



## 2. Menschen in den Landeseinrichtungen

### Gesetzlich verhinderte Teilhabe

#### ■ § 3 Abs. 7 TintG

*„Integrationsspezifische Entscheidungen und konzeptionelle Entwicklungen sollen den **verschiedenen Lebenssituationen** und Bedarfen der Menschen mit Einwanderungsgeschichte Rechnung tragen. Dabei sind insbesondere unterschiedliche Auswirkungen auf die Geschlechter und sexuellen Identitäten und die spezifischen Bedürfnisse von Familien, älteren Menschen, Menschen mit Behinderung und von Kindern und Jugendlichen mit Einwanderungsgeschichte auch unter Berücksichtigung von Mehrfachdiskriminierungen zu beachten sowie Bereiche wie Tod und Bestattungen miteinzubeziehen. Landesgeförderte integrations- und teilhabebezogene Angebote richten sich grundsätzlich an alle Menschen, unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus. (...)“*

## 2. Menschen in den Landeseinrichtungen

### Gesetzlich verhinderte Teilhabe

- **Begründung zu § 3 Abs. 7 TintG**

*„Integrationsangebote richten sich nach den **individuellen Unterstützungsbedarfen** beispielsweise in den Bereichen Spracherwerb, Gesundheit, Bildung und Arbeit. Der jeweilige **Aufenthaltsstatus** hat damit für die Frage der Partizipation an integrationspolitischen Maßnahmen des Landes künftig **keine Relevanz**. Weitergehende bundes- oder landesrechtliche Bestimmungen, u.a. Regelungen nach dem Aufenthaltsgesetz, die den Zugang zum Arbeitsmarkt einschränken, bleiben unberührt. Auch Asylsuchende in Landesaufnahmeeinrichtungen sollen entsprechend der Teilhabe- und Integrationsstrategie 2030 **ausgewählten Zugang** zu Bildungs- und Integrationsangeboten erhalten.“*

## 2. Menschen in den Landeseinrichtungen

### Gesetzlich verhinderte Teilhabe

- **Forderungen**
- **Streichung des Stufenplans in NRW**, frühzeitige Entlassung aus den Landeseinrichtungen nach wenigen Wochen (möglich gem. § 49 Abs. 2 AsylG, „andere zwingende Gründe“), Informationspflicht der ZAB über Möglichkeiten der Teilhabe an Arbeit- und Ausbildung, Kompetenzfeststellungsverfahren für alle in den Landeseinrichtungen durch Land in Kooperation mit BA und Kommunen.
- Teilhabe und Integration können in isolierten Sammellagern mit „Integration light“ nicht gelingen, sondern nur in den Kommunen, mit Anbindung an Regeleinrichtungen und Zivilgesellschaft.

---

# **3. Unionsbürger\*innen ohne Sozialleistungsansprüche Verweigerung existenzieller Grundbedürfnisse**

### 3. Unionsbürger\*innen ohne Sozialleistungsansprüche Verweigerung existenzieller Grundbedürfnisse

- Beispiel: **Sozialleistungsausschlüsse**
- Nicht-erwerbstätige Unionsbürger\*innen haben in bestimmten Fällen **keinen Anspruch auf existenzsichernde Sozialleistungen**. Die Folgen sind: Verelendung, Ausbeutbarkeit, Obdachlosigkeit, Schutzlosigkeit, Inobhutnahme von Kindern wegen wirtschaftlicher Existenzgefährdung, vollständige soziale und ökonomische Exklusion.
- Für Kinder: kein Anspruch auf die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets, kein Kindergeld.
- Teilhabe und Integration können nicht gelingen, wenn grundlegendste menschliche Bedürfnisse nicht gedeckt werden.

### 3. Unionsbürger\*innen ohne Sozialleistungsansprüche Verweigerung existenzieller Grundbedürfnisse

- **Forderungen:**
- Streichung der Leistungsausschlüsse auf Bundesebene, Landesvorgaben zur verfassungskonformen und teilhabeorientierten Umsetzung der Überbrückungsleistungen nach § 23 Abs. 3 SGB XII.

### 3. Unionsbürger\*innen ohne Sozialleistungsansprüche

#### Verweigerung existenzieller Grundbedürfnisse

- Beispiel: **Gesundheitsversorgung**
- Unionsbürger\*innen verfügen in manchen Fällen über keine Absicherung im Krankheitsfall, oder der Versicherungsstatus ist ungeklärt (Stichwort: EHIC, Verweigerung der Mitgliedschaft in der GKV).
- Im Zusammenspiel mit den Sozialleistungsausschlüssen führt dies zu einer teils dramatischen und lebensbedrohlichen Unterversorgung.
- **Forderungen:**
- Weiterfinanzierung der fünf durch das MAGS geförderten Clearingstellen zum Krankenversicherungsschutz auf Landesebene, flächendeckende Ausweitung auf ganz NRW.

---

# 4. Die „Integrationsverlierer\*innen“

Das meritokratische  
Integrationsparadigma



## 4. Die „Integrationsverlierer\*innen“

### Das meritokratische Integrationsparadigma

- Die Integrationspolitik in NRW ist eine **Schere**: Nur diejenigen, die sie „verdienen“, sollen Teilhabechancen erhalten. Die anderen sollen „konsequent abgeschoben“ werden. Teilhabe und Integration werden unter „Wohilverhaltensvorbehalt“ gestellt.
- Dieses „meritokratische Prinzip“ durchzieht die gesamte Integrations- und Migrationspolitik des Landes. (z. B. Erlasse zu § 25b, Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung, das Prinzip der Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung an sich).
- Personen, die ihren Lebensunterhalt nicht sicherstellen können oder die Straftaten begangen haben, erhalten die Möglichkeit zur (aufenthaltsrechtlichen) Teilhabe nicht. Dies ist nicht nur ein **klassistisches Verständnis** von Teilhabe und Integration, sondern **diskriminiert** Menschen mit Behinderung, alleinerziehende Frauen, ältere Menschen usw.
- Nicht-Deutsche müssen **mehr leisten** und **besser sein** als „Einheimische“. Sie müssen *funktionieren*.

## 4. Die „Integrationsverlierer\*innen“

### Das meritokratische Integrationsparadigma

- Dieses Verständnis schlägt sich auch semantisch nieder: Es handelt sich plötzlich nicht mehr um „Menschen mit Einwanderungsgeschichte“, sondern um „Straftäter\*innen“ und „Integrationsverweigerer“.
- Das Verhältnis von aufenthaltsrechtlicher Sicherheit und Teilhabe muss umgekehrt werden: gelingende Teilhabe braucht Sicherheit als Grundvoraussetzung – und darf nicht Ergebnis von erbrachten Leistungen sein. (Stichwort: „Housing first“)
- **Teilhabe kann nicht gelingen, wenn jemand in beständiger Angst leben muss, dass ihm bei „Versagen“ der aufenthaltsrechtliche Boden unter den Füßen weggezogen wird und ihm rechtlich mit allen Mitteln deutlich gemacht wird: Du gehörst nicht dazu.**
-

---

**5. Vielen Dank!**

## Projekt Q – Büro für Qualifizierung der Flüchtlings- und Migrationsberatung

- GGUA-Flüchtlingshilfe e.V.
- Claudius Voigt
- Hafenstr. 3-5
- 48153 Münster
- 0251-14486-26
- Voigt@ggua.de
- [www.einwanderer.net](http://www.einwanderer.net)